



Anrechnungskatalog M.Sc. Sport, Ernährung und Bewegung

Um das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sport, Bewegung und Ernährung“ abzuschließen, müssen bis zur Anmeldung der Masterthesis 30 ECTS Punkte aus externen Leistungen nachgewiesen werden, sofern die Studierenden einen ersten Studiengang mit 180 ECTS Punkten absolviert haben. Bei 210 bzw. 240 ECTS Punkten im vorangegangenen Studium kann die Masterthesis ohne weitere zusätzlich nachzuweisende ECTS Punkte angemeldet werden.

Die aus externen Leistungen zu erbringenden 30 ECTS Punkte können in den Bereichen a) ernährungs- bzw. sportrelevante Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsförderung/Prävention, Medizin, b) wissenschaftliche Tätigkeiten oder c) durch Tätigkeiten im Gesundheits-, Breiten-, Berufs- und Leistungssport oder im Bereich der Ernährung angerechnet werden. Über die inhaltliche Passung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die nachfolgenden Beispiele geben eine Orientierungshilfe.

Folgende Tätigkeiten können u.a. anerkannt werden:

• Ernährungsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen: z.B. DGE Ernährungsberater
• Sportbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen: z.B. Trainerlizenzen des DOSB, KddR anerkannter Rückenschullehrer
• Aus- bzw. Weiterbildung Betriebliches Gesundheitsmanagement
• Trainertätigkeit mit Trainerausbildungen C/B/A im Leistungssport
• Landes-Kaderzugehörigkeit (kumulativ)
• Mannschafts- bzw. Sportlerbetreuung im Leistungssport
• Vorträge/Poster auf wissenschaftlichen Kongressen
• Beiträge in Fachzeitschriften aus studiengangbezogenen Inhaltsbereichen auf nationaler/internationaler Ebene
• Weitere Fortbildungen, Betreuungen oder Tätigkeiten z.B. in den Bereichen Ernährung, Sport, Gesundheitsförderung/Prävention, Medizin, Wissenschaft

Die Studienbewerber*innen müssen externe Leistungen in mindestens zwei Bereichen im Sinne einer multidisziplinären Ausbildung vorweisen. Zusätzlich können inhaltlich passende Studiengänge, deren Regelstudienzeit auf ein mehr als sechs Semester andauerndes Studium ausgelegt sind (z.B. Diplomstudium Sport mit dem Schwerpunkt Rehabilitation) mit in die anzuerkennenden Leistungen aufgenommen werden. Über die inhaltliche Passung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Mitarbeit der fachlich zugehörigen Modulleiter*innen. Über die Umfänge der Anrechnung eines solchen Studiengangs kann eine Anerkennung von bis zu 30 ECTS Punkten ermöglicht werden, die durch den Prüfungsausschuss beschlossen wird.

Dazu sind Einzelfallregelungen möglich, um der Individualität der Studienbewerber*innen gerecht zu werden.